

## Zu nutzende Datenverarbeitungssysteme für Meldungen nach der Hafenverordnung und der Hafengefahrgutverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 18. August 2015 – VIII 230 - 624-00000-2015/009 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 950 - 1

Aufgrund des § 10 Absatz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. März 2015 (GVOBl. M-V S. 103) geändert worden ist, sowie gemäß § 7 Absatz 2 der Hafengefahrgutverordnung vom 22. Januar 2008 (GVOBl. M-V S. 19) gibt das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Folgendes bekannt:

1. Die An- und Abmeldung von Wasserfahrzeugen sowie die Anmeldung einkommender gefährlicher Güter in den Hafen ist durch den Meldeverantwortlichen elektronisch über eine bekannt gemachte Eingangsschnittstelle (Hafeninformationssystem) zu senden oder direkt in das Datenerfassungsmodul der Koordinierungsstelle für elektronische Schifffahrtmeldungen (Meldeclient des Bundes) einzugeben.
  2. Abweichend von Nummer 1 kann die Meldung der landseitigen Einbringung gefährlicher Güter in den Hafen gemäß § 7 der Hafengefahrgutverordnung auch über andere geeignete Wege wie beispielsweise per E-Mail erfolgen. Die Meldung hat jedoch grundsätzlich in elektronischer Form zu erfolgen.
  3. Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachung zum Hafeninformationssystem Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2007 (AmtsBl. M-V 2008 S. 22) und die Bekanntmachung über die Anmeldung zum Einbringen gefährlicher Güter in den Hafen vom 28. Januar 2008 (AmtsBl. M-V S. 88) außer Kraft.
- Die gültigen Eingangsschnittstellen (Hafeninformationssysteme) sowie die Kontaktdaten der Koordinierungsstelle wurden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt Heft 10/2015 Nummer 77 (VkBl. 2015 S. 354) bekannt gegeben.

AmtsBl. M-V 2015 S. 526